



**Anna Gericke**  
Landesvorsitzende

RCDS NRW | Wasserstr. 6 | 40213 Düsseldorf

Herrn  
André Kuper MdL  
Präsident des Landtags Nordrhein-Westfalen

Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME  
17/4055**

A14, A10

Düsseldorf, 12.06.2021

**Zweites Gesetz zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen,  
Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache 17/13357)**

Sehr geehrter Herr Präsident,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

im Namen des Rings Christlich-Demokratischer Studenten Nordrhein-Westfalen bedanke ich mich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung für das zweite Gesetz zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen.

Ausdrücklich begrüßen wir die Zielsetzung der Landesregierung, die Juristenausbildung attraktiver, digitaler und internationaler zu gestalten. Ebenso begrüßenswert ist die angestrebte Harmonisierung der Ausbildung, die die Mobilität der nordrhein-westfälischen Studenten stärkt, sowie die Betonung der Bedeutung ethischer Grundlagen des Rechts.

Gerne nehme ich Stellung zu folgenden Punkten:

Es ist begrüßenswert, dass mit den neuen Vorgaben besonders das **wissenschaftliche Arbeiten** gestärkt werden soll (**§ 7 Abs. 1 Nr. 5, § 9 Nr. 5 JAG-E**). Statt fünf häuslichen Arbeiten, sollten von den Studenten allerdings in Anbetracht des ohnehin schon engen Zeitplans des Jurastudiums und des klausurlastigen Examens maximal vier (die Seminararbeit im Schwerpunkt idealerweise mit inbegriffen) gefordert werden. Zur Entzerrung des straff getakteten juristischen Studiums sollten die Hochschulen es zudem ermöglichen, dass Hausarbeiten auch außerhalb der vorlesungsfreien Zeit verfasst werden

können. Außerdem sollte der Umfang der Hausarbeiten zumindest teilweise begrenzt werden, um mögliche ungleiche Belastungen zu verhindern.

Der Vorschlag des Entwurfes, dass eine Hausarbeit durch die **Teilnahme an einer fremdsprachigen Verfahrenssimulation** ersetzt werden kann (**§ 7 Abs. 3 S. 3 u. 4**), ist begrüßenswert. Hier sollten auch deutschsprachige Verfahrenssimulationen in entsprechendem Umfang anerkannt werden.

Positiv betrachten wir, dass Jurastudenten nun bereits in der Zwischenprüfung **dreistündige Klausuren** schreiben sollen (**§ 28 Abs. 2 S. 3 JAG-E**) und damit schrittweise auf längere Klausuren vorbereitet werden sowie eine aussagekräftigere Rückmeldung über ihren Leistungsstand erhalten. Unverständlich bleibt allerdings, dass für die **Zulassung zur Zwischenprüfung** nur noch jeweils drei Prüfungsleistungen in jedem Pflichtfach vorgesehen sein dürfen (**§ 28 Abs. 2 S. 4 JAG-E**). Diese pauschale Begrenzung ist nicht sinnvoll. Vielmehr sollte eine solche Begrenzung an die Gewichtung der Pflichtfächer im Examen angepasst werden. Die Zulassung zu den dreistündigen Klausuren sollte auch gestaffelt möglich sein, sodass ein Student, der bspw. die erforderlichen Klausuren im öffentlichen Recht bereits absolviert hat, die im Strafrecht allerdings noch nicht, die dreistündige Klausur im öffentlichen Recht bereits ablegen kann. So würde der Studienverlauf entzerrt und ein zügiges Studium ermöglicht.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene geplante Reduzierung des Zeitumfangs im **Schwerpunktstudium** (**§ 28 Abs. 3 S. 2 JAG-E**) erscheint sinnvoll und geeignet, den Studenten auch während des Schwerpunktstudiums eine intensivere Beschäftigung mit dem Pflichtstoff zu ermöglichen. Ebenso sinnvoll ist die Einführung der mündlichen Prüfung im Schwerpunkt (**§ 28 Abs. 3 S. 3 JAG-E**).

Die **Flexibilisierung der praktischen Studienzeit** (**§ 8 JAG-E**) begrüßen wir. Hinsichtlich der Regelungen zu juristischen Praktika wäre es zudem wünschenswert, nach engen Vorgaben auch Tätigkeiten im juristischen Bereich als Praktikum anrechnen zu lassen.

Die Einführung eines **Verbesserungsversuches** (**§ 26 Abs. 1 S. 1 JAG-E**), der unabhängig vom Freischuss besteht, ist sehr wichtig für die Studenten in NRW, denen damit ähnliche Chancen wie jenen u.a. in Bayern und Niedersachsen eingeräumt werden. Es ist auch nachvollziehbar, dass im Gegenzug dafür das Abschichten abgeschafft wird. Allerdings sollte dieser Verbesserungsversuch nach unserer Ansicht nicht mit hohen zusätzlichen

**Kosten (§ 65 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 JAG-E)** verbunden sein, um im ohnehin durch gängige private Examensvorbereitungen schon teuren Jurastudium keine zusätzliche Hürde zu setzen.

Wir begrüßen es überaus, dass der Gesetzentwurf durch die **Ergänzung der Freisemesterregelungen** vorsieht, Ausbildungen im Bereich „Digitalisierung und Recht“ (§ 25 Abs. 2 Nr. 4 JAG-E) sowie der Teilnahme an einer studentischen Rechtsberatung (§ 25 Abs. 2 Nr. 6 JAG-E) eine höhere Bedeutung zuzumessen. Ebenso sollten Verfahrenssimulationen in deutscher Sprache in den Katalog des § 25 Abs. 2 JAG aufgenommen werden.

Die **Berechnung** der für den **Freiversuch** unberücksichtigt bleibenden Semester sollte differenzierter erfolgen (§ 25 Abs. 5 JAG). Die bisher geltende Regelung schränkt Studenten aufgrund von Krankheit, Behinderung oder Schwangerschaft in ihren Möglichkeiten des studentischen Engagements ein. Die Begrenzung der maximal unberücksichtigt bleibenden Semester auf vier sollte sich nicht auf die Gründe der § 25 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 JAG erstrecken.

Es ist sehr begrüßenswert, dass der Gesetzentwurf u.a. bei der Berechnung der Freisemester die **Eltern- und die Pflegezeit** aufgreifen (§ 25 Abs. 2 Nr. 1 JAG-E). Es ist allerdings nicht ersichtlich, warum sie, genau wie der **Mutterschutz**, als Hinderungsgrund i.S.d. § 25 Abs. 2 Nr. 1 laut Gesetzentwurf in Zukunft erst dann angenommen werden sollen, sofern mindestens vier Wochen der Dauer des Grundes in die Vorlesungszeit fallen (§ 25 Abs. 2 S. 3 JAG-E). Schon aufgrund der Verpflichtung zum Verfassen häuslicher Arbeiten oder dem Ableisten der praktischen Studienzeit ist auch die vorlesungsfreie Zeit relevant. Anstatt die schon bisher enge Regelung zeitlich noch enger zu fassen, sollte keinerlei Einschränkung mit Bezug zur Semesterphase vorgesehen werden.

Die moderate Absenkung der Wertigkeit der **mündlichen Prüfung** (§ 18 Abs. 3 S. 2 JAG-E) erscheint uns sinnvoll. Die Ermöglichung des **E-Examens** (§ 10 Abs. 1 S. 2 JAG-E) ist überaus begrüßenswert.

Wir begrüßen grundsätzlich die Änderungen am **Pflichtfachkatalog** (§ 11 Abs. 2 JAG-E) und die Wahl der Kriterien der Praxisrelevanz sowie der Eignung für ein exemplarisches/methodisches Lehren und Lernen. Es fehlt im Gesetzentwurf jedoch eine deutlichere, über das geplante Maß hinausgehende Reduzierung des Pflichtstoffs.

Die gewählten **Übergangsfristen (Art. 2 JAG-E)** betrachten wir insgesamt als angemessenen Interessensausgleich mit Blick auf Vertrauensschutz der eingeschriebenen Studenten und das Ziel eines möglichst zügigen Wirkens der neuen Regelungen. Begrüßenswert ist dabei besonders, dass u.a. die Erweiterungen bezgl. der Freisemester-Berechnung umgehend Anwendung finden sollen (**Art. 2 Abs. 2 JAG-E**). Zusätzlich sollte allerdings auch die Möglichkeit des Verbesserungsversuchs unabhängig vom Freiversuch umgehend möglich sein.

Mit Blick auf die **neuen Zulassungsvoraussetzungen (§ 7 Abs. 1 Nr. 5, § 9 Nr. 5 JAG-E)**, die dem Gesetzentwurf entsprechend bereits drei Jahre nach in Krafttreten des Gesetzes greifen würden, erscheinen die Übergangsfristen jedoch noch nicht ausreichend. Dies gilt insbesondere, sofern die Fakultäten die Umsetzungsfristen der neuen Studienordnungen ausreizen würden oder Studenten u.a. durch Krankheit, Schwangerschaft, studentisches Engagement oder ein Auslandsjahr ihr Studium verlängern oder zeitweise unterbrechen müssen. Gleiches gilt für die Studenten, die an der Fernuniversität Hagen in Teilzeit studieren und eine Regelstudienzeit von sieben Jahren haben - auch ihre Interessen sollten miteinbezogen werden. Zuletzt sollte sicher- bzw. klargestellt werden, dass bisher abgeleistete Praktika in dreiwöchigen Abschnitten auch weiterhin anerkannt würden.

Mit freundlichen Grüßen



Anna Gericke